

# § 21b GenG

## Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz - GenG)

Bundesrecht

### Abschnitt 2 – Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder

**Titel:** Gesetz betreffend die Erwerbs- und  
Wirtschaftsgenossenschaften  
(Genossenschaftsgesetz - GenG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** GenG

**Gliederungs-Nr.:** 4125-1

**Normtyp:** Gesetz

#### § 21b GenG – Mitgliederdarlehen

(1) Zum Zweck der Finanzierung oder Modernisierung von zu ihrem Anlagevermögen gehörenden Gegenständen kann eine Genossenschaft, auch wenn sie über keine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts nach dem Kreditwesengesetz verfügt, Darlehen ihrer Mitglieder entgegennehmen, wenn

1. im Darlehensvertrag vereinbart ist, dass das Darlehen zweckgebunden nur zugunsten eines konkreten Investitionsvorhabens der Genossenschaft in ihr Anlagevermögen verwendet werden darf,
2. die Darlehenssumme beim jeweiligen Mitglied, sofern es kein Unternehmer ist, 25.000 Euro nicht übersteigt,
3. der Gesamtbetrag sämtlicher von Genossenschaftsmitgliedern zu dem in Nummer 1 genannten Zweck gewährten Darlehen 2,5 Millionen Euro nicht übersteigt und
4. der vereinbarte jährliche Sollzinssatz den höheren der folgenden beiden Werte nicht übersteigt:
  - a) 1,5 Prozent,
  - b) die marktübliche Emissionsrendite für Anlagen am Kapitalmarkt in Hypothekenpfandbriefen mit gleicher Laufzeit.

(2) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass den Mitgliedern der Genossenschaft vor Vertragsschluss die wesentlichen Informationen über das Investitionsvorhaben sowie mögliche Risiken aus der Darlehensgewährung zur Verfügung gestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand hat während der gesamten Laufzeit des Darlehens die Einhaltung der Zweckbindung sicherzustellen. <sup>2</sup>Eine Änderung der Zweckbindung zugunsten eines anderen zulässigen Investitionsvorhabens der Genossenschaft ist nur gestattet, wenn das jeweilige Mitglied der Änderung schriftlich zustimmt, nachdem es die wesentlichen Informationen über das andere Investitionsvorhaben erhalten hat.

(4) <sup>1</sup>Das Mitglied ist an seine Willenserklärung, die auf den Abschluss des Darlehensvertrags gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn es sie fristgerecht in Textform gegenüber der Genossenschaft widerrufen hat. <sup>2</sup>Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. <sup>3</sup>Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. <sup>4</sup>Sie beginnt mit Vertragsschluss, wenn der Vertrag einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht enthält, sonst zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mitglied einen solchen Hinweis in Textform erhält. <sup>5</sup>Ist der Beginn der Widerrufsfrist streitig, so trifft die Beweislast die Genossenschaft. <sup>6</sup>Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate nach dem Vertragsschluss. <sup>7</sup>Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. <sup>8</sup>Im Fall des Widerrufs ist der empfangene Darlehensbetrag unverzüglich zurückzugewähren. <sup>9</sup>Für den Zeitraum zwischen

der Auszahlung des Darlehensbetrages des Mitglieds an die Genossenschaft und der Rückzahlung an das Mitglied hat die Genossenschaft den vereinbarten Sollzinssatz zu zahlen.